

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauproducte und Bauarten**

Datum: Geschäftszeichen:
04.12.2025 I 13-1.15.2-20/25

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:
Z-15.2-350

Geltungsdauer
vom: **2. Januar 2026**
bis: **2. Januar 2031**

Antragsteller:
Progress Maschinen & Automation AG
Julius-Durst-Straße 100
39042 BRIXEN (BZ)
ITALY

Gegenstand dieses Bescheides:
Gitterträger PG für wandartige Bauteile

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 15 Seiten und neun Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 19. Dezember 2020 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind 100 mm bis 360 mm hohe Gitterträger PG gemäß Anlage 1.

Der Verwendungsbereich der Gitterträger ist wie folgt spezifiziert:

- Zug-, Biegezug-, Biegendruck-, Druck-, Verbund- und Querkraftbewehrung sowie Bewehrung nach DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 9.6.4 (2) von wandartigen Bauteilen ohne Vorspannung, die aus jeweils zwei über Gitterträger verbundene Fertigplatten mit dazwischenliegenden Ortbetonkern (Elementwände) bestehen.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand sind Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung von wandartigen Bauteilen aus Elementwänden unter Verwendung von Gitterträgern als Zug-, Biegezug-, Biegendruck-, Druck-, Verbund- und Querkraftbewehrung.

Die Mindestdicke der Fertigplatten beträgt 45 mm. Die Dicke des Ortbetonkerns darf in der Regel 100 mm nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Beton der Ausbreitmaßklasse F4 oder höher nach DIN EN 206-1 oder DIN 1045-2:2023 darf die Dicke des Ortbetonkerns 70 mm nicht unterschreiten.

Der Anwendungsbereich der wandartigen Bauteile ist wie folgt spezifiziert:

- unbewehrte und bewehrte Außen- und Innenwände,
- wandartige Träger und
- eingespannte Wände

unter statischen und quasi-statischen bzw. vorwiegend ruhenden Einwirkungen.

Für wandartige Bauteile unter ermüdungsrelevanten bzw. nicht vorwiegend ruhenden Einwirkungen sind PGsd-Gitterträger nach Bescheid Z-15.1-358 in Verbindung mit PG-Gitterträgern zu verwenden.

Elementwände mit einer Wärmedämmung zwischen Fertigplatte und Ortbeton sind durch diesen Bescheid nicht erfasst.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Gitterträger PG bestehen aus:

- einem Obergurt aus einem Stab, $\varnothing = 5$ bis 12 mm,
- einem Untergurt aus zwei Stäben, $\varnothing = 5$ bis 8 mm und
- Diagonalen $\varnothing = 5$ bis 7 mm.

Die Gitterträgerstäbe dürfen aus geripptem Betonstahl in Ringen B500A und B500B bzw. aus Bewehrungsdrat B500A+G nach DIN 488-3 bestehen.

Die Gitterträgerstäbe müssen die Eigenschaften des entsprechenden Stahles nach DIN 488-1 aufweisen.

Alle verwendeten Stähle müssen für maschinelles Widerstandspunktschweißen geeignet sein.

Die Scherfestigkeiten der Schweißpunkte am Ober- bzw. Untergurt sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung Gitterträger

Es gilt die DIN 488-5, falls in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt wird.

Die Diagonalen sind mit dem Obergurt und mit den Untergurten durch maschinelles Widerstandspunktschweißen zu verbinden.

Bei den Diagonalen dürfen die Biegerollendurchmesser den vierfachen Durchmesser der Diagonalen nicht unterschreiten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Lieferschein des Gitterträgers muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Gitterträger sind durch den Hersteller für jede Produktionsstätte (Herstellwerk) gesondert mit dem vom Deutschen Institut für Bautechnik zugewiesenen Werkkennzeichen zu kennzeichnen. Es gilt die DIN 488-1, Abschnitt 8.2.5 sowie die ergänzenden Angaben in Anlage 9 des vorliegenden Bescheides.

Die Gitterträger sind mit einem wetterbeständigen Anhänger zu versehen, aus welchem das Herstellwerk und die Gitterträgerbezeichnung einschließlich Höhe, Stabdurchmesser, Stahlsorten und Duktilitätsklasse erkennbar sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gitterträger mit den Bestimmungen dieses Bescheides muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Gitterträger durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Gitterträger den Bestimmungen dieses Bescheides entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle der Gitterträger ist nach DIN 488-6, Abschnitt 5.2 durchzuführen.

Der Hersteller der Gitterträger muss sich davon überzeugen, dass die für das Vormaterial in DIN 488-1 oder nach bauaufsichtlicher Zulassung geforderten Eigenschaften durch Werkkennzeichen und Ü-Zeichen oder bei Selbsterzeugung des Vormaterials durch den Gitterträgerhersteller durch eine entsprechende werkseigene Produktionskontrolle belegt sind. Deren Ergebnisse sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gitterträgers einschließlich Höhe, Stabdurchmesser und Stahlsorten,
- Beschreibung und Prüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,

- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Gitterträgers,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauproekte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung für die Gitterträger ist DIN 488-6, Abschnitt 5.4.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Ersprüfung der Gitterträger durchzuführen und sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfung obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Die Wandartigen Bauteile sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Elementwände müssen den Anlagen 2 bis 7 entsprechen.

Die Gitterträger sind in der Regel lotrecht anzurordnen. Sollen Gitterträger waagerecht angeordnet werden, ist dies unter folgenden Bedingungen möglich:

- Die Diagonalen der Gitterträger müssen übereinander liegen, um die Einführung von Rüttelgeräten von oben nach unten zu gewährleisten, sofern nicht ein Beton mindestens der Ausbreitmaßklasse F5 nach DIN EN 206-1 mit DIN 1045-2:2008 oder nach DIN 1045-2:2023 zur Anwendung kommt.
- Bei Wänden, die plattenartig Lasten senkrecht zu den Gitterträgergurtstäben abtragen, z. B. bei vertikal spannenden Wänden mit horizontal angeordneten Gitterträgern unter Erddruck, darf der größte in Spannrichtung gemessene Abstand von Verbundbewehrungen nicht mehr als das Doppelte der Wanddicke betragen.

Sollen Fertigplatten zur Druckübertragung in der Fuge mit herangezogen werden, muss beim Einbau zwischen der Oberfläche der Decke und der Unterkante der Fertigplatten ein mindestens 30 mm breiter Zwischenraum zum einwandfreien Einbringen des Ortbetons verbleiben (Anlagen 4 bis 6, Abbildungen 9 bis 12).

Die in den Fertigplatten angeordnete statisch erforderliche Trag- und Querbewehrung ist an den Plattenstößen, Wandecken und Wandanschlüssen nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 6.6, z. B. durch zusätzlich in den Ortbeton eingelegte oder dorthin aufgebogene Bewehrungsstäbe mit beidseitiger Übergreifungslänge nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7.3 zu verbinden. Die Ortbetonüberdeckung der zu stoßenden Bewehrung darf 5 mm nicht unterschreiten und 20 mm nicht überschreiten.

Die gerippten Untergurte der Gitterträger dürfen wie Betonstahlmatten mit gerippten Stäben verankert werden.

Unabhängig von der Oberfläche der Untergurtstäbe ist bei Untergurtstäben mit $\varnothing = 5$ mm bis 10 mm ein Schweißpunkt und sind bei Untergurtstäben mit $\varnothing = 12$ mm oder 14 mm zwei Schweißpunkte je Untergurtstab einem aufgeschweißten Querstab einer Betonstahlmatte gleichzusetzen.

Die Betondeckung ist entsprechend nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA einzuhalten. Für die Gitterträgergurtstäbe und die Tragstäbe der Betonstahlmatten müssen zusätzlich die Angaben nach Tabelle 1 und den Anlagen dieses Bescheides eingehalten werden.

Im Bereich der Fertigteilfugen darf als Betondeckung für den Korrosionsschutz nur der Ortbetonquerschnitt in Rechnung gestellt werden (siehe Anlage 7).

Zur Begrenzung der Rissbreiten ist DIN EN 1992-1-1 mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 7.3 zu beachten. Bei längeren Bauwerken oder Bauteilen, bei denen durch Schwinden Zwänge und somit grobe Schwindrisse entstehen können, dürfen zur Beschränkung der Rissbildung geeignete konstruktive Maßnahmen, z. B. Bewegungsfugen, entsprechende Bewehrung oder zwangsfreie Lagerung, getroffen werden.

Für die Aufnahme von örtlich auftretenden Biegespannungen in den Lastfällen Transport und Montage, sowie zur Aufnahme von Zwangsbeanspruchungen darf die vorhandene Bewehrung in Rechnung gestellt werden.

Zur Bewehrung der Fertigplatten dürfen alle Betonstähle nach DIN 488-1 und alle allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Betonstähle verwendet werden. Der Nenndurchmesser der Tragstäbe als Einzelstäbe darf 6 mm nicht unterschreiten.

Bei Verwendung von Gitterträgern PG ist für die Fertigplatten ein Beton der Festigkeitsklasse C20/25 bis C50/60 oder LC25/28 bis LC50/55 mindestens der Rohdichteklasse D 1,2 nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008 bzw nach DIN 1045-2:2023 zu verwenden, falls nicht im Abschnitt 3 höhere Festigkeiten gefordert werden.

Bei Verwendung von Gitterträgern PGsd ist für die Fertigplatten ein Beton der Festigkeitsklasse C20/25 bis C50/60 nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008 bzw nach DIN 1045-2:2023 zu verwenden, falls nicht im Abschnitt 3 höhere Festigkeiten gefordert werden.

Selbstverdichtender Beton darf für die Herstellung der Fertigplatten nicht eingesetzt werden.

Die Fertigplattenhöhe ist in Abhängigkeit von der Betonkonsistenz und dem Betonierverfahren so zu wählen, dass eine fachgerechte Betonierbarkeit der Wände auf der Baustelle gewährleistet wird.

In den Fertigplatten müssen mindestens zwei Gitterträger angeordnet werden. Der Abstand der Gitterträger untereinander darf höchstens 625 mm betragen, bei Verwendung von Leichtbeton für die Platten und Normalbeton als Füllbeton jedoch höchstens 500 mm. Der Abstand der Gitterträger PGsd darf 200 mm nicht unterschreiten überschreiten (siehe Anlagen 2 und 3).

Der größte Abstand zum Rand der Fertigplatte darf 312,5 mm nicht überschreiten.

Die Fertigplatten müssen, je nach Anwendungsart (siehe Tabelle 1 in 3.2.2), mindestens 45 mm bzw. 50 mm dick sein. Ihre Oberfläche muss ausreichend rau sein. Für die Oberflächenrauigkeit der Kontaktfläche mit dem Ortbeton -Verbundfuge- gilt die Definition nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.5 (2).

Zur Ausbildung der Plattenfugen ist Anlage 7 zu beachten. Bei Druckfugen entsprechend den Anlagen 4 bis 6 kann auf eine Anfasung der Fertigplatten verzichtet werden.

Der Ortbeton muss für bewehrte Wände mindestens der Festigkeitsklasse C16/20 oder LC16/18 und für unbewehrte Wände mindestens der Festigkeitsklasse C12/15 oder LC12/13 nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008 bzw. DIN 1045-2:2023 entsprechen

3.1.2 Unbewehrte Wände

Der Kernbeton läuft vom Grundkörper bis zum obersten Geschoss durch. Dabei gehen die Betonkernmittelebenen der übereinanderstehenden Wände durch alle Geschosse ohne Abstufung durch. Wenn dies aus baulichen Gründen nicht möglich ist, z. B. bei Außenwänden verschiedener Dicke, darf die Ausmittigkeit höchstens so groß sein, dass eine Wandfläche in allen Geschossen bündig ist. Die sich ergebenden Versatzmomente sind in den entsprechenden statischen Nachweisen zu berücksichtigen.

Es gilt DIN EN 1992-1-1 mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 12.6 und 12.7.

Die Ableitung der waagerechten Auflagerkräfte der Deckenscheiben ist nachzuweisen.

In Außen-, Haus- und Wohnungstrennwänden sind außerdem in Höhe jeder Geschoss- oder Kellerdecke zwei durchgehende Bewehrungsstäbe mindestens $\varnothing 12$ mm als Ringanker einzulegen. Zwischen zwei Trennfugen des Gebäudes darf diese Bewehrung auch nicht durch Fenster oder andere Öffnungen unterbrochen werden. Bewehrungsstöße sind entsprechend DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7 auszubilden und versetzt anzutragen.

Die Mindestbewehrung der Fertigplatten zur Aufnahme des Frischbetondrucks (Schalungsdrucks) muss Abschnitt 3.2.2 entsprechen.

Bei Anordnung der Gitterträger als Verbundbewehrung, sofern diese nicht als rechnerische Querkraftbewehrung erforderlich ist, darf die Diagonaleneigung der Gitterträger $35^\circ \leq \alpha \leq 90^\circ$ betragen. Es dürfen nur die Diagonalen als Verbundbewehrung in Rechnung gestellt werden, wenn sie in einem gedachten Fachwerkmodell als Zugstreben wirken.

In einachsig gespannten Wänden gilt für die maximalen Gitterträgerabstände DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt NCI Zu 6.2.5 (3).

In zweiachsig gespannten Wänden darf der Abstand der Verbundbewehrung in Längsrichtung der Gitterträger (Stützrichtung der Wand) das 2,5 fache der Wanddicke nicht überschreiten. Quer zu den Gitterträgern ist als maximaler Abstand $s_{max} \leq 2h \leq 625$ mm bzw. $s_{max} \leq 2h \leq 500$ mm für Fertigplatten aus Leichtbeton einzuhalten. Die maximalen Abstände der Gitterträger untereinander und die maximalen Randabstände gemäß Abschnitt 3.3.2 des Bescheides dürfen nicht überschritten werden.

3.1.3 Bewehrte Wände

Für bewehrte Wände gilt DIN EN 1992-1-1 mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 9.6. Bei bewehrten Wänden darf die statisch erforderliche Bewehrung ganz oder teilweise in den Fertigplatten angeordnet werden, wobei die erforderliche Mindestbewehrung zur Aufnahme des Frischbetondrucks (Schalungsdrucks) hierauf angerechnet werden darf.

In bewehrten Wänden müssen die Durchmesser der Tragstäbe mindestens 6 mm und bei Betonstahlmatten B500A oder B500B mindestens 5 mm betragen. Der Abstand dieser Stäbe darf höchstens 200 mm sein. Auf jeder Seite sind je Meter Wandhöhe bei Betonstahlmatten B500 mindestens $3\varnothing 5$ mm und bei allen anderen Betonstahlsorten $3\varnothing 6$ mm anzutragen. Diese Bewehrung darf durch eine größere Anzahl von dünnen Stäben mit gleichem Querschnitt je Meter ersetzt werden.

Bei Anordnung der Gitterträger als Verbundbewehrung in Wänden ohne rechnerisch erforderliche Querkraftbewehrung sind die Bestimmungen von Absatz 3.1.2 einzuhalten.

Bei Anordnung der Gitterträger als Querkraft- und Verbundbewehrung in Wänden mit rechnerisch erforderlicher Querkraftbewehrung ist der Gitterträger über die gesamte Querschnittshöhe zu führen. Neigungen der Diagonalen kleiner als 45° sind nicht genehmigt ($45^\circ \leq \alpha \leq 90^\circ$).

Der Abstand der Schubbewehrung in Tragrichtung ist in Abhängigkeit vom Druckstrebenwinkel θ und dem Winkel α der Diagonalen auf: $s_{\max} \leq (\cot \theta + \cot \alpha) * z \leq 200$ mm zu begrenzen.

In Abhängigkeit vom Bemessungswert der einwirkenden Querkraft gilt folgende Regelung für die Anordnung von Obergurt, Längs- und Querbewehrung:

a) Für $V_{Ed} \leq 0,5 V_{Rd,max,GT}$:

Die obere Biegezugbewehrung darf für beide Bewehrungsrichtungen oberhalb des Gitterträgerobergurtes angeordnet.

b) Für $0,5 V_{Rd,max,GT} < V_{Ed} \leq V_{Rd,max,GT}$:

Die Biegezugbewehrung der Haupttragrichtung muss auf gleicher Höhe oder unterhalb der Gitterträgerobergurte liegen. Die Bewehrung der zweiten Tragrichtung bzw. der Querbewehrung darf oberhalb des Gitterträgerobergurtes angeordnet werden.

Die Lage von Obergurt, Längs- und Querbewehrung ist auf den Plänen detailliert darzustellen.

Für die maximale Querkrafttragfähigkeit bei Plattenwänden mit Gitterträgern als Querkraft- und Verbundbewehrung $V_{Rd,max,GT}$ gilt Abschnitt 3.2.3.3 dieses Bescheides.

3.1.4 Wände unter nicht vorwiegend ruhenden Verkehrslasten

3.1.4.1 Allgemeines

Dieser Abschnitt gilt auch für Wände in Fabriken und Werkstätten mit schwerem Betrieb, also für Wände, auf welchen Decken aufliegen die mit einer gleichmäßig verteilten charakteristischen Verkehrslast > 10 kN/m² belastet sind.

Die Fertigplatten müssen mindestens 60 mm dick sein, die Festigkeitsklasse muss mindestens C20/25 entsprechen, falls nach Abschnitt 3.2 nicht höhere Festigkeiten erforderlich sind.

Diagonalstabneigungen unter 45° sind nicht anzuwenden.

Die Biegezugbewehrung im Fertigteil ist durchgehend anzuordnen. Die Stabdurchmesser dürfen 16 mm nicht überschreiten.

Die Gurtstäbe der PGSD-Gitterträger dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

Zur Aufnahme nicht vorwiegend ruhender Lastanteile dürfen nur PGSD-Gitterträger nach Zulassung Z-15.1-358 vom 15.03.2022 verwendet werden.

Der Abstand zwischen den PGSD-Trägern darf bis zur Querkraftgrenze $V_{Ed} \leq V_{Rd,c}$ nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA maximal 750 mm und bis zur Querkraftgrenze $V_{Rd,c} \leq V_{Ed} \leq 0,5 V_{Rd,max,GT}$ nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA -mit $V_{Rd,max,GT}$ nach Abschnitt 3.2.3.2.3 dieses Bescheides maximal 400 mm betragen.

3.1.4.2 Gelenkiger Anschluss Wand - Decke

Es gelten auch Decken als gelenkig gelagert, bei denen rechnerisch durch Annahme klaffender Fugen die Einleitung von Momenten beschränkt wird.

Im Bereich der oberen und unteren Wandenden sind zusätzlich zu den Gitterträgern nach Abschnitt 3.1 mindestens 800 mm lange PGSD-Gitterträgerabschnitte im Abstand von höchstens 750 mm anzuordnen. Gegebenenfalls ist nachzuweisen, dass die zusätzlichen PGSD-Träger zur Aufnahme der Summe der Querkraftbeanspruchungen ausreichen.

3.1.4.3 Übrige Ausbildung des Anschlusses Wand - Decke

Es ist stets eine Verbund- bzw. Querkraftbewehrung anzuordnen.

An den Wandenden, im Stoßbereich der Bewehrung (Kopf- bzw. Fußpunkte), ist eine Bewehrung aus PGSD-Gitterträger als stoßsichernde Bewehrung anzuordnen. Sie ist für die Kraft aller zu stoßenden Stäben zu bemessen und über die Übertragungslänge zu verteilen.

Die Übergreifungslänge ist die um 100 mm vergrößerte Übergreifungslänge nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 8.7.3. Dabei dürfen Diagonalen nur angerechnet werden, wenn sie in einem gedachten Fachwerk als Zugstäbe wirken. Diese Bewehrung darf auf die Querkraftbewehrung angerechnet werden. Die stoßsichernde Bewehrung muss über die gesamte Wanddicke ausgeführt werden.

In eingespannten Wänden dürfen die Stabdurchmesser 14 mm nicht überschreiten. Bei einem Bemessungswert der einwirkenden Querkraft von $V_{Rd,c} \leq V_{Ed} \leq 0,5 V_{Rd,max,GT}$ nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA mit $V_{Rd,max,GT}$ nach Abschnitt 3.2.3.2.3 dieses Bescheides darf der Durchmesser der zu stoßenden Bewehrung 12 mm nicht überschreiten, und es dürfen nicht mehr als $10 \text{ cm}^2/\text{m}$ gestoßen werden.

3.1.5 Wandartige Träger

Die vorhergehenden Angaben gelten sinngemäß auch für Durchbrüche von Wänden, z. B. Türstürze.

Grundsätzlich gelten die Angaben der Abschnitte 3.1.1 und 3.1.3, falls hier nichts anderes angegeben wird.

Gitterträger dürfen als randsichernde Bewehrung an freien Rändern von Wänden mit einer Bewehrung $A_s \geq 0,003A_c$ je Wandseite an Stelle von Steckbügeln entsprechend Anlage 8, Bild 15 angeordnet werden.

Die Biegezugbewehrung darf im Ortbeton und/oder im Fertigteil angeordnet werden. Bei der Ausbildung von Bewehrungsstößen im Auflagerbereich ist Abschnitt 3.2.3.4 zu beachten.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Die wandartigen Bauteile sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Wände ist in jedem Einzelfall zu erbringen. Dabei können auch Bemessungstabellen verwendet werden, die von einem Prüfamt für Baustatik geprüft sind.

Für die Ermittlung der Schnittgrößen dürfen Verfahren nach der Plastizitätstheorie und nicht-lineare Verfahren für Bauteile mit Gitterträgern nicht angewendet werden. Für den Knicksicherheitsnachweis ist Abschnitt 3.2.3.2.4 zu beachten.

Bei Wänden, die aus Betonen unterschiedlicher Festigkeitsklassen bestehen, darf der Beton mit der höheren Festigkeitsklasse nur mit den Werten der Festigkeitsklasse in Rechnung gestellt werden, die um eins höher liegt, als die des Betons mit der geringeren Festigkeitsklasse.

Für die Aufnahme von örtlich auftretenden Biegespannungen in den Lastfällen Transport und Montage sowie zur Aufnahme von Zwangsbeanspruchungen darf die vorhandene Bewehrung in Rechnung gestellt werden.

3.2.2 Nachweis der Aufnahme des horizontalen Frischbetondrucks (Schalungsdrucks)

Die Aufnahme des horizontalen Frischbetondrucks ist in jedem Fall nachzuweisen

Die Bemessungswerte des Tragwiderstandes je 1 m Gitterträger sind bei dem maximalen Gitterträgerabstand von 625 mm in Abhängigkeit von der Betonfestigkeit (zum Zeitpunkt des Einbringens des Ortbetons), Plattendicke und Betondeckung gegenüber dem Kernbeton in Tabelle 1 angegeben.

Bei geringerem Gitterträgerabstand darf der Bemessungswert des Tragwiderstandes entsprechend den tatsächlichen Abständen erhöht werden.

Der charakteristische Wert des horizontalen Frischbetondrucks ist nach DIN 18218 zu bestimmen. Der Bemessungswert des Frischbetondruckes σ_{hd} darf im Montagezustand der Fertigteilplattenwände mit Gitterträgern (abweichend von DIN 18218, Abschnitt 4.2) mit dem Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_F = 1,15$ ermittelt werden. Die sich daraus ergebende Belastung für die Gitterträger darf die Bemessungswerte des Tragwiderstandes nach Tabelle 1 nicht überschreiten. Ansonsten sind die Steiggeschwindigkeit bzw. andere Einflussfaktoren und / oder der Gitterträgerabstand zu ändern.

Eine Steiggeschwindigkeit von maximal 0,80 [m/h] sollte in der Regel nicht überschritten werden.

Als Mindestbewehrung zur Aufnahme des Frischbetondrucks sind in den Fertigplatten Betonstahlmatten 150 x 250 x 5 x 4 (Tragstäbe rechtwinklig zu den Gitterträgergurten und Querstäbe innen liegend) oder eine entsprechende Bewehrung aus Betonstabstahl anzubringen, die mit Riegelstäben $\varnothing \geq 5$ mm entsprechend Anlage 1 mit den Gurtstäben der Gitterträger zu verbinden sind.

Tabelle 1: Die Bemessungswerte des Tragwiderstandes bei Belastung aus Frischbetondruck bei dem maximalen Gitterträgerabstand von 625 mm und Betondeckung der Gitterträgergurte (für C20/25 oder LC25/28, falls nicht anders angegeben)

Platten-dicke [mm]	Betonfestigkeits-klasse	Betondeckung gegenüber Kernbeton [mm]	Bemessungswert des Tragwiderstandes bei Belastung aus Frischbetondruck/ je 1 m Gitterträger [kN/m]
45	\geq C20/25 \geq LC25/28	15	17,8
\geq 50	\geq C20/25 \geq LC25/28	17	18,4

3.2.3 Bemessung im Endzustand

3.2.3.1 Allgemeines

Es gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, falls im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

3.2.3.2 Nachweis bei vorwiegend ruhender Belastung

3.2.3.2.1 Bemessung für Biegung

Der Bemessungswert der Streckgrenze ist bei Unter- und Obergurtstäben aus gerippten Stäben mit $f_{yd} = 435$ MN/m² ($f_{yk}/1,15$), bei solchen aus profilierten und glatten Stäben mit $f_{yd} = 365$ MN/m² in Rechnung zu stellen.

3.2.3.2.2 Schubkraftübertragung in der Fuge

Für die Schubkraftübertragung in der Fuge gelten DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.5. Bei Verwendung von Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge ist zusätzlich Abschnitt NCI Zu 11.6.2 (NA.3), NDP Zu 11.6.2 (1) und die Materialwerte nach Abschnitt 11 zu beachten.

Die Ermittlung der maximalen Schubtragfähigkeit in der Fuge $v_{Rdi,max}$ erfolgt:

- für Wände aus Normalbeton nach Gleichung (6.25) von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA. Die maximale Schubtragfähigkeit $v_{Rdi,max}$ darf außerdem den entsprechenden Wert nach Tabelle 2a dieses Bescheides nicht überschreiten.
- für Wände mit Leichtbeton nach Gleichung (11.6.25) von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA. Die maximale Schubtragfähigkeit $v_{Rdi,max}$ darf außerdem den entsprechenden Wert nach Tabelle 2b dieses Bescheides nicht überschreiten.

Tabelle 2a: $v_{Rdi,max}$ in Abhängigkeit von der Betonfestigkeitsklasse für Normalbeton

	C 20/25	C 25/30	C 30/37	C 35/45	C 40/50	C45/55	C50/60
$v_{Rdi,max}$ [N/mm ²]	2,4	2,8	3,3	3,6	3,8	4,0	4,1

Tabelle 2b: $v_{Rdi,max}$ in Abhängigkeit von der Betonfestigkeitsklasse für Leichtbeton

	LC12/13	LC16/18	LC20/22	LC25/28	LC30/33	LC35/38	LC40/44	LC45/50	LC50/55
$v_{Rdi,max}$ [N/mm ²]	1,4	1,8	2,1	2,6	3,0	3,3	3,5	3,8	4,0

Besteht ein Querschnitt aus Betonen verschiedener Festigkeitsklassen, so ist die geringere Festigkeit in Rechnung zu stellen.

3.2.3.2.3 Bemessung für Querkraft

Nur Diagonalen, die als Zugstäbe in einem gedachten Fachwerk wirken, dürfen bei der Bemessung für Querkraft in Rechnung gestellt werden. Dabei sind Diagonalen wie aufgebogene Längsstäbe zu betrachten und müssen als Querkraftbewehrung eine Neigung von ($45^\circ \leq \alpha \leq 90^\circ$) gegen die Gitterträgerachse haben. Der Bemessungswert der Streckgrenze ist bei gerippten Diagonalen mit $f_{yd} = 435 \text{ N/mm}^2$ ($f_y/1,15$), bei profilierten und glatten Diagonalen mit $f_{yd} = 365 \text{ N/mm}^2$ in Rechnung zu stellen.

Bei planmäßigen Längsdruckspannungen ist der Längsspannungsanteil in den Berechnungsformeln rechnerisch nicht zu berücksichtigen.

Für Bauteile ohne rechnerisch erforderliche Querkraftbewehrung gilt Abschnitt 6.2.2, Gleichung (6.2.a) mit einem Mindestwert nach Gleichung (6.2.b) bzw. bei Verwendung von Leichtbeton Abschnitt 11.6.1, Gleichung (11.6.2) von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA. Die Gitterträger sind mindestens als Verbundbewehrung entsprechend Abschnitt 3.1.2 des Bescheides anzugeordnen.

Für Bauteile mit rechnerisch erforderlicher Querkraftbewehrung gilt Abschnitt 6.2.3 bzw. bei Verwendung von Leichtbeton Abschnitt 11.6.2 von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA. Die Gitterträger müssen als Querkraft- und Verbundbewehrung entsprechend Abschnitt 3.1.3 dieses Bescheides angeordnet werden.

Für die Neigung θ der Druckstreben des Fachwerks ist zu beachten, dass bei $\cot \theta < 1$ die Bemessung nicht genehmigt ist. D.h. die Konstruktion ist entsprechend zu ändern, so dass $\cot \theta \geq 1$ eingehalten wird.

Der Bemessungswert der einwirkenden Querkraft V_{Ed} bei Wänden mit Gitterträgern als Querkraftbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 9.3.2 (3) auf $V_{Rd,max,GT} = 1/3 V_{Rd,max}$ zu begrenzen, wobei $V_{Rd,max}$ nach Gleichung (6.14) von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA zu ermitteln ist.

Für die Bemessung von Querschnitten, die teilweise aus Leichtbeton bestehen, ist Kapitel 11 nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA zu beachten.

Für die aufnehmbare Querkraft ist zusätzlich der Nachweis der Schubkraftübertragung in der Fuge nach Abschnitt 3.2.3.2 dieses Bescheides zu berücksichtigen.

3.2.3.2.4 Nachweis der Knicksicherheit

Bei der Bemessung der Wand darf so vorgegangen werden, als ob der Gesamtquerschnitt von Anfang an einheitlich hergestellt worden wäre. Für die Bemessung und den Nachweis der Knicksicherheit unbewehrter und bewehrter Wände gilt DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA Abschnitt 5.8 für bewehrte und Abschnitt 12.6 zusätzlich für unbewehrte Wände.

Bei Innenwänden, die beidseitig durch Decken belastet werden, aber mit diesen nicht biegesteif verbunden sind, darf die Ausmitte von Deckenlasten bei der Bemessung in der Regel unberücksichtigt bleiben.

Bei Wänden, die einseitig durch Decken belastet werden, ist am Wandkopf eine dreiecksförmige Spannungsverteilung unter der Auflagerfläche der Decke in Rechnung zu stellen, falls nicht durch geeignete Maßnahmen eine zentrische Lasteinleitung sichergestellt ist. Am Wandfuß darf ein Gelenk in der Mitte der Aufstandfläche angenommen werden.

3.2.3.3 Nachweis bei nicht vorwiegend ruhender Belastung

3.2.3.3.1 Allgemeines

Dieser Abschnitt gilt für nicht vorwiegend ruhende Verkehrslasten und auch für Wände in Fabriken und Werkstätten mit schwerem Betrieb, also für Wände, auf welchen Decken aufliegen die mit einer gleichmäßig verteilten charakteristischen Verkehrslast $> 10 \text{ kN/m}^2$ belastet sind.

Im Fall der nicht vorwiegend ruhenden Belastung ist Normalbeton einzusetzen. Für Leichtbeton sind gesonderte Betrachtungen nötig.

Es dürfen nur PGsd-Gitterträger nach Z-15.1-358 vom 15.03.2022 in Rechnung gestellt werden.

Soweit in diesem Abschnitt und im Abschnitt 3.1.4 nichts anderes festgelegt wird, gilt Abschnitt 3.2.3.2.

Bei der Biegebemessung dürfen die Stäbe der Ober- und Untergurte nicht in Rechnung gestellt werden.

3.2.3.3.2 Ermüdungsnachweis

Zusätzlich zu Abschnitt 3.2.3.2 ist die Bemessung gegen Ermüdung nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.8 zu führen, falls im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Eine Wöhlerlinie für Gitterträger liegt nicht vor. Die Anwendung von anderen Wöhlerlinien aus DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA ist für Gitterträger nicht vorgesehen.

Der Ermüdungsnachweis ist für die Gitterträger als Querkraftbewehrung und als Verbundbewehrung getrennt zu führen.

Für den Querkraftnachweis der Gitterträgerdiagonalen gegen Ermüdung darf die charakteristische Schwingfestigkeit im Bereich $V_{Ed} \leq V_{Rd,ct}$ bzw. $V_{Ed} \leq V_{Rd,c}$ zu $\Delta\sigma_{Rsk} = 92 \text{ N/mm}^2$ und im Bereich $V_{Rd,ct} \leq V_{Ed} \leq 0,5 V_{Rd,max,GT}$ bzw. $0,5 \times v_{Rdi,max} \times b \times z$ nach Tabelle 3a zu $\Delta\sigma_{Rsk} = 46 \text{ N/mm}^2$ angenommen werden. Diese Werte gelten für den Nachweis bis $N^* = 2 \cdot 10^6$ Lastwechsel.

Der Bemessungswert der einwirkenden Querkraft im Grenzzustand der Tragfähigkeit darf den Wert $0,5 \times v_{Rdi,max} \times b \times z$ mit $v_{Rdi,max}$ nach Tabelle 3a nicht überschreiten.

Die Stahlspannungsamplitude wird mit Hilfe der Fachwerkanalogie mit der verminderten Druckstrebenneigung $\tan\theta_{fat} = \sqrt{\tan\theta}$ mit θ nach Abschnitt 3.2.3.2.3 bestimmt.

Für den Nachweis der Verbundfuge gilt:

- Der Bemessungswert der Schubkraft in der Fuge im Grenzzustand der Tragfähigkeit ist auf 50 % der Werte $v_{Rdi,max}$ nach Tabelle 3a zu begrenzen.
- Der Nachweis der Verbundbewehrung ist entsprechend DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt NCI Zu 6.2.5 (5) ohne den Adhäsionstraganteil zu führen ($cj = c = 0$).
- Für den Nachweis der Spannungsschwingbreite in den Gitterträgerdiagonalen ($\gamma_{F,fat} = 1,0$) gilt bis maximal $2 \cdot 10^6$ Lastwechsel:

$$-\Delta v_{Rdi,fat} = \rho \cdot \frac{\Delta\sigma_{Rsk}}{\gamma_{s,fat}} * (1,4 * \sin\alpha + 1,67 * \cos\alpha)$$

mit:

ρ = Verbundbewehrungsgrad

$\gamma_{s,fat}$ = 1,15

$$\Delta\sigma_{Rsk} = 92 \text{ N/mm}^2 \text{ (für } V_{Ed} \leq V_{Rd,ct} \text{ bzw. } V_{Ed} \leq V_{Rd,c} \text{)} \quad \text{sonst} \quad \Delta\sigma_{Rsk} = 46 \text{ N/mm}^2$$

α = Neigungswinkel der Diagonalen

3.2.3.4 Wandartige Träger

Zusätzlich zu den Angaben im Abschnitt 3.2.3.2 und 3.2.3.3-gilt für

- den Stoß der Biegezugbewehrung bei wandartigen Trägern:
Die erforderliche Übergreifungslänge beträgt $1,1 l_0$ mit l_0 nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7.3. Rechnerisch beginnt die Übergreifungslänge beim ersten Gitterträger.
- die Verwendung von Gitterträgern als Bügelbewehrung:
Die anrechenbaren Diagonalen der PGSD-Gitterträger gelten als Bügel im Abstand von 200 mm.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Wandartigen Bauteile sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.3.2 Einbau der Fertigplatten

Die Fertigplatten sind so zu lagern und zu transportieren, dass sie dabei nicht überbeansprucht oder beschädigt werden. Gegebenenfalls sind hierfür gesonderte Nachweise erforderlich.

Am jeweiligen Einbauort muss dieser Bescheid vorliegen.

Die Innenflächen der Fertigplatten müssen frei von Verschmutzungen sein.

Vom Hersteller der Fertigplatten ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 10.2 (NA.6), eine Montageanweisung zur Verfügung zu stellen.

Beim Einbau der Decken sind unmittelbar am Auflager Montageunterstützungen anzugeben, damit die Fertigplatten der Wände im Montagezustand nicht belastet werden.

Eine Montageunterstützung am Auflager ist nicht erforderlich, wenn

- a) die Deckenlasten im Montagezustand (Eigenlast der Rohdecke und q_k (bzw. p) = $1,5 \text{ kN/m}^2$) bis zum Erhärten des Kernbetons der Wand 15 kN/m nicht überschreiten,
- b) die lichte Geschoss Höhe nicht größer als $2,5 \text{ m}$ ist,
- c) die Betonfestigkeit der Wand-Fertigplatten mindestens 20 N/mm^2 beträgt,
- d) die belastete Plattenwandseite im oberen Drittelpunkt im Abstand von $1,25 \text{ m}$ gegen seitliches Ausweichen gehalten wird. Die Aussteifung ist zusätzlich zur Windbeanspruchung für eine Horizontallast von $1/100$ der Deckenlast im Montagezustand zu bemessen.

Die entsprechend den Expositionsklassen nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA erforderliche Betondeckung der Bewehrung ist einzuhalten.

3.3.3 Einbringen des Ortbetons

Die Fertigplatten müssen eine ausreichende Betonfestigkeit (gemäß Tabelle 1) zur Aufnahme des Frischbetondrucks haben, bevor der Ortbeton eingebracht werden darf. Nach ausreichendem Annässen der Fertigplatteninnenflächen darf der Ortbeton mit geeigneten Betoniergeräten eingebracht werden; der Innenraum zwischen den Fertigplatten muss frei sein von Verunreinigungen. Der Ortbeton ist in jedem Fall in gleichmäßigen, waagerechten Lagen zu schütten, wobei in jedem Bauabschnitt stets sämtliche Wände gleichzeitig hochzuführen sind. Bei der Ausführung darf die tatsächliche Höhe der waagerechten Lagen je Stunde die nach Abschnitt 3.2.2 dieses Bescheides ermittelte Steiggeschwindigkeit nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass die Fuge zwischen den Fertigteilen und der Decke beim Einbringen des Ortbetonkerns sachgerecht ausgeführt wird.

Waagerechte Arbeitsfugen sollen nur in Höhe der Geschossdecken angeordnet werden. Lotrechte Arbeitsfugen sind möglichst zu vermeiden.

Der Beton ist so zusammenzusetzen, dass beim Schütteln kein Entmischen eintritt. Der Beton muss durch Innenrüttler sorgfältig verdichtet werden, um Nesterbildungen zu vermeiden und eine ausreichende Haftung zwischen Ortbeton und Fertigteilen herzustellen.

Bei Verwendung von Beton ab der Ausbreitmaßklasse F4 nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008 bzw. nach DIN 1045-2:2023 ist zu beachten, dass

- der Beton sachgerecht zu fördern und wegen der begrenzten Wirkungsdauer der Fließmittel zügig einzubauen ist. Eine Unterbrechung der Verarbeitung des fertig gemischten Betons ist daher zu vermeiden.
 - eine auf die Konsistenz abgestimmte Verdichtung vorgenommen wird. Dies sollte in der Regel, besonders bei schmalen, hohen oder engbewehrten Bauteilen, durch Stochern und/oder leichtes Rütteln geschehen.
 - sich ein höherer Frischbetondruck einstellt. Dieser ist bei der Bemessung nach DIN 18218 bzw. Abschnitt 3.2.2 dieses Bescheides zu berücksichtigen.

Solange der Ortbeton nicht ausreichend erhärtet ist, sind die Wände vor Erschütterungen und sonstigen zusätzlichen Belastungen zu schützen, damit der Verbund zwischen den Fertigteilen und dem Ortbeton nicht beeinträchtigt wird.

Die Montagehalterungen der Wandelemente müssen bis zum Erhärten des Ortbetons stehen bleiben.

3.3.4 Übereinstimmungserklärung

Der Anwender der Bauart hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Er kann hierzu Erklärungen vom Hersteller der Fertigteile als Teil seiner Übereinstimmungserklärung nutzen.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

- DIN 488-1:2009-08 Betonstahl - Teil 1: Stahlsorten, Eigenschaften, Kennzeichnung
 - DIN 488-2:2009-08 Betonstahl - Teil 2: Betonstabstahl
 - DIN 488-3:2009-08 Betonstahl - Teil 3: Betonstahl in Ringen, Bewehrungsdraht
 - DIN 488-5:2009-08 Betonstahl - Teil 5: Gitterträger
 - DIN 488-6:2010-01 Betonstahl - Teil 6: Übereinstimmungsnachweis
 - DIN EN 1992-1-1:2011-01+A1 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004+AC:2010 + DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03 Änderung A1

- und
- DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04+A1 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau /DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12
 - DIN EN 206-1:2001-7/A1+A2 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
 - DIN EN 206-1/A1:2004-10 Änderung A1
 - DIN EN 206-1/A2:2005-09 Änderung A2
 - DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton, Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
 - DIN 1045-2:2023-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton
 - DIN 18218:2010-01 Frischbetondruck auf lotrechte Schalungen
 - Z-15.1-358 Gitterträger Typ "PGSd" hergestellt mit einer vollautomatischen Gitterträgerschweißmaschine und Bestimmungen für die Anwendung in Decken vom 15. März 2022

LBD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Begläubigt
Groth

Abbildung 1 – Querschnitt Träger

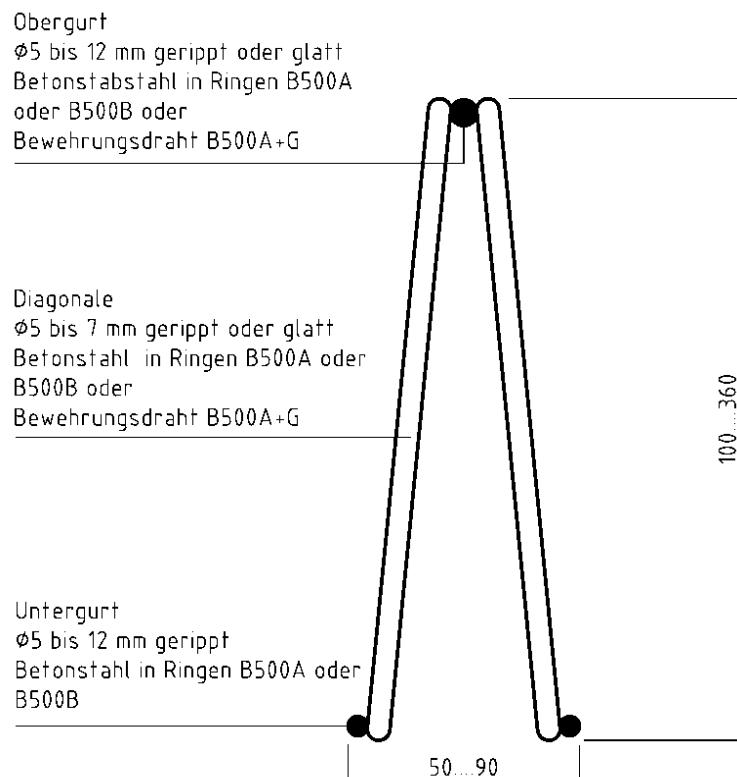
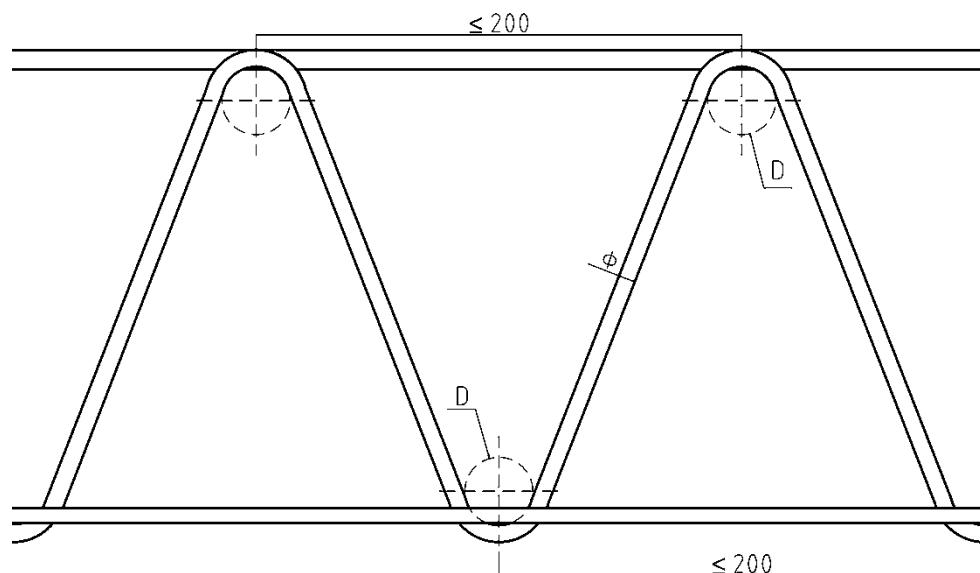


Abbildung 2 – Längsschnitt Träger



Darstellungen nicht im Maßstab
Alle Abmessungen in mm

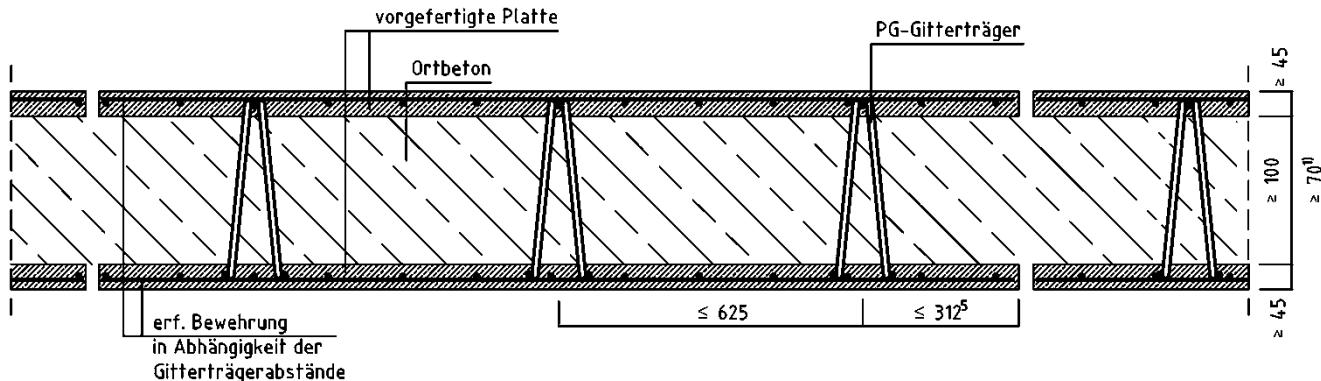
Gitterträger PG für wandartige Bauteile

Anlage 1

Typengeometrie
Gitterträger PG

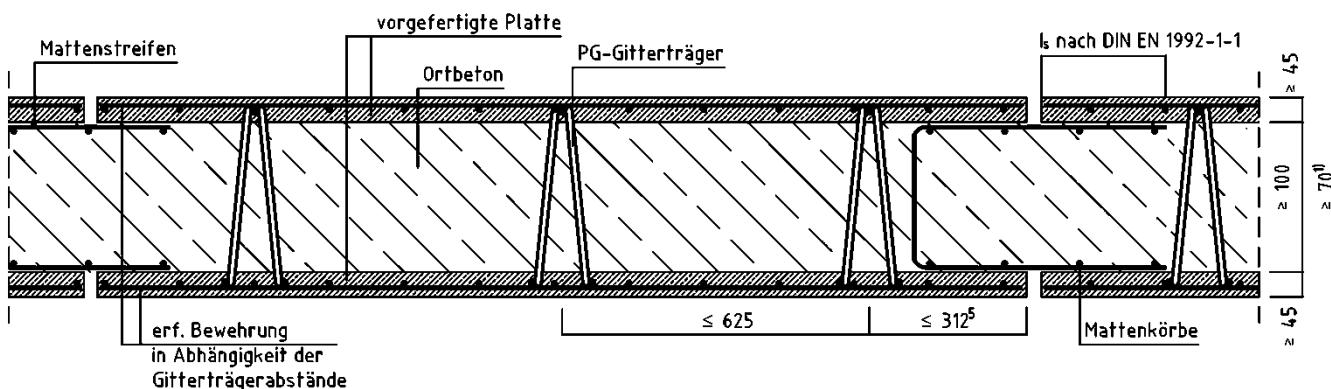
Abbildung 3 – Grundriss Wand, ohne Übergreifungsstoß in den Fugen

Querschnitte



1) nur bei Verwendung von Fließbeton

Abbildung 4 – Grundriss Wand mit bewehrten Fugen



Alle Maße in mm

Darstellungen nicht im Maßstab
Alle Abmessungen in mm

Gitterträger PG für wandartige Bauteile

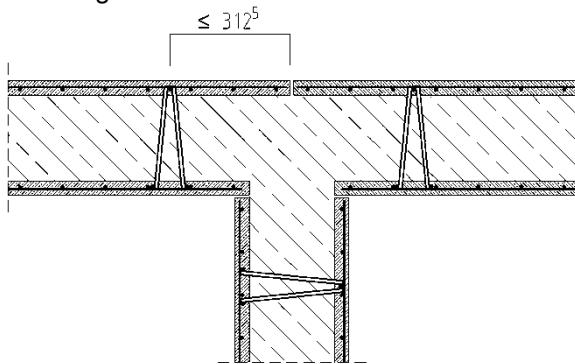
Wandquerschnitte

Anlage 2

UNBEWEHRTE WÄNDE

Wandanschluss

Abbildung 5



Eckausbildung

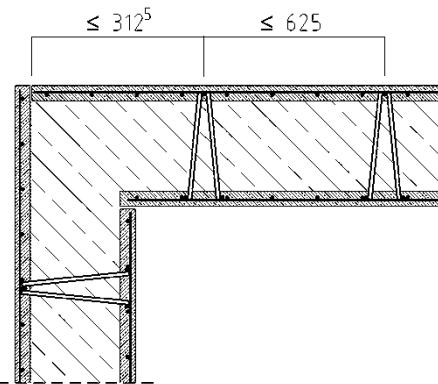


Abbildung 6

BEWEHRTE WÄNDE

Wandanschluss

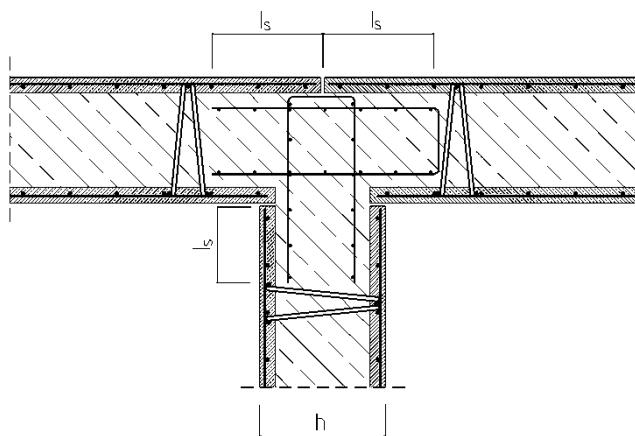


Abbildung 7

Eckausbildung

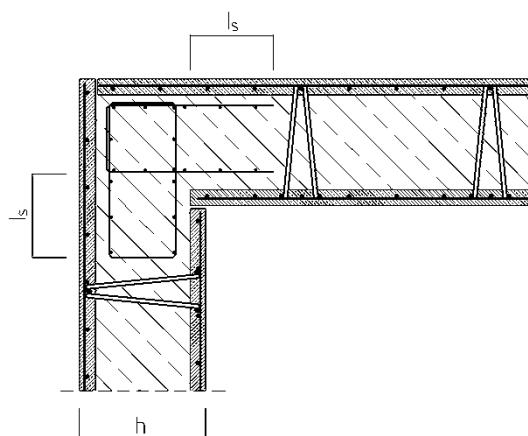


Abbildung 8

Darstellungen nicht im Maßstab
Alle Abmessungen in mm

Gitterträger PG für wandartige Bauteile

Wandanschluss und Eckausbildung
vorwiegend ruhende Belastung

Anlage 3

UNBEWEHRTE WÄNDE

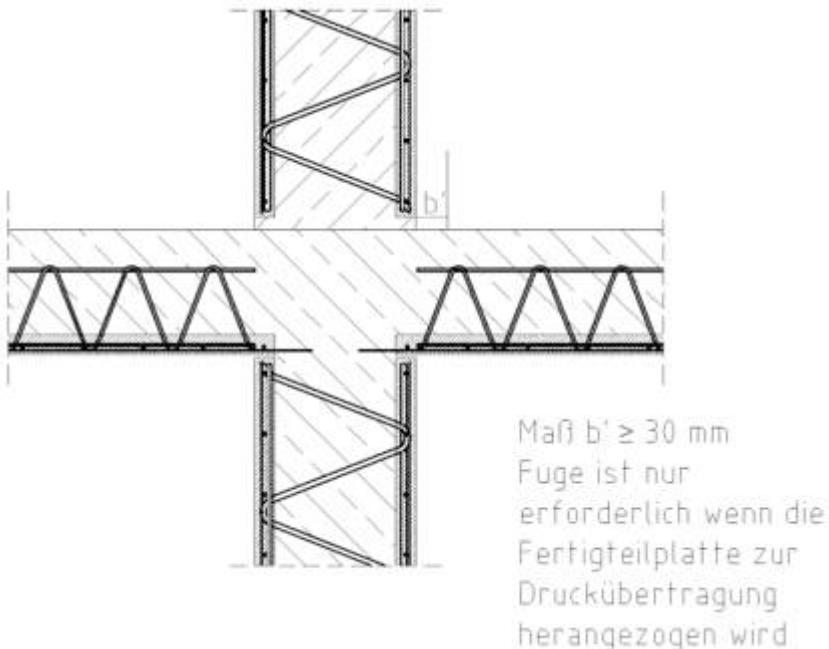


Abbildung 9

BEWEHRTE WÄNDE

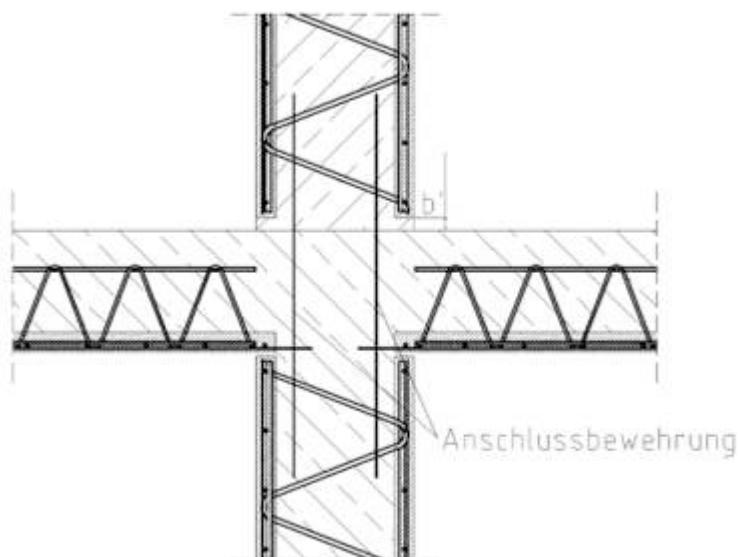


Abbildung 10

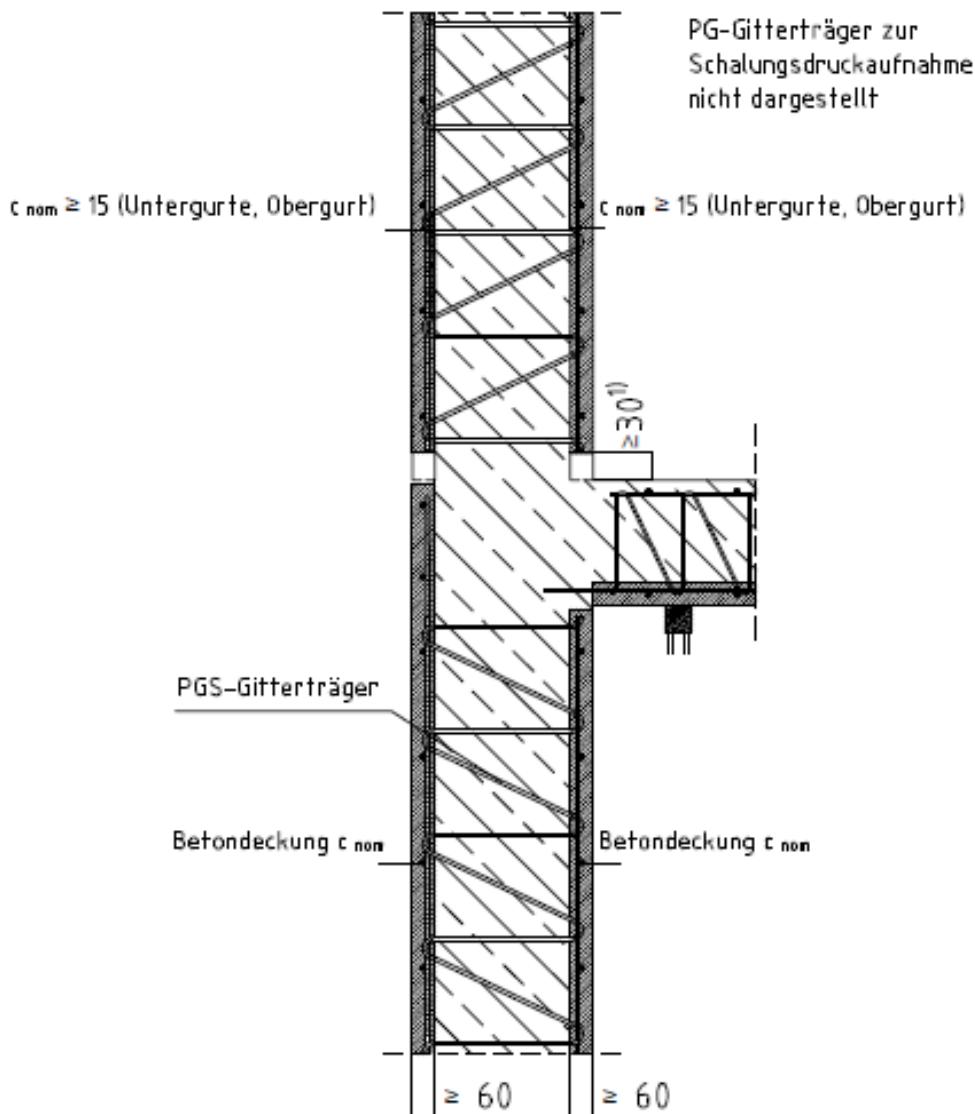
Darstellungen nicht im Maßstab
Alle Abmessungen in mm

Gitterträger PG für wandartige Bauteile

Deckenanschluss
vorwiegend ruhende Belastung

Anlage 4

Abbildung 11 – gelenkiger Deckenanschluss,
unbewehrte Wand, nicht vorwiegend ruhende Belastung



- 1) Nur wenn die Fertigplatten in diesem Schnitt zur Druckübertragung herangezogen werden

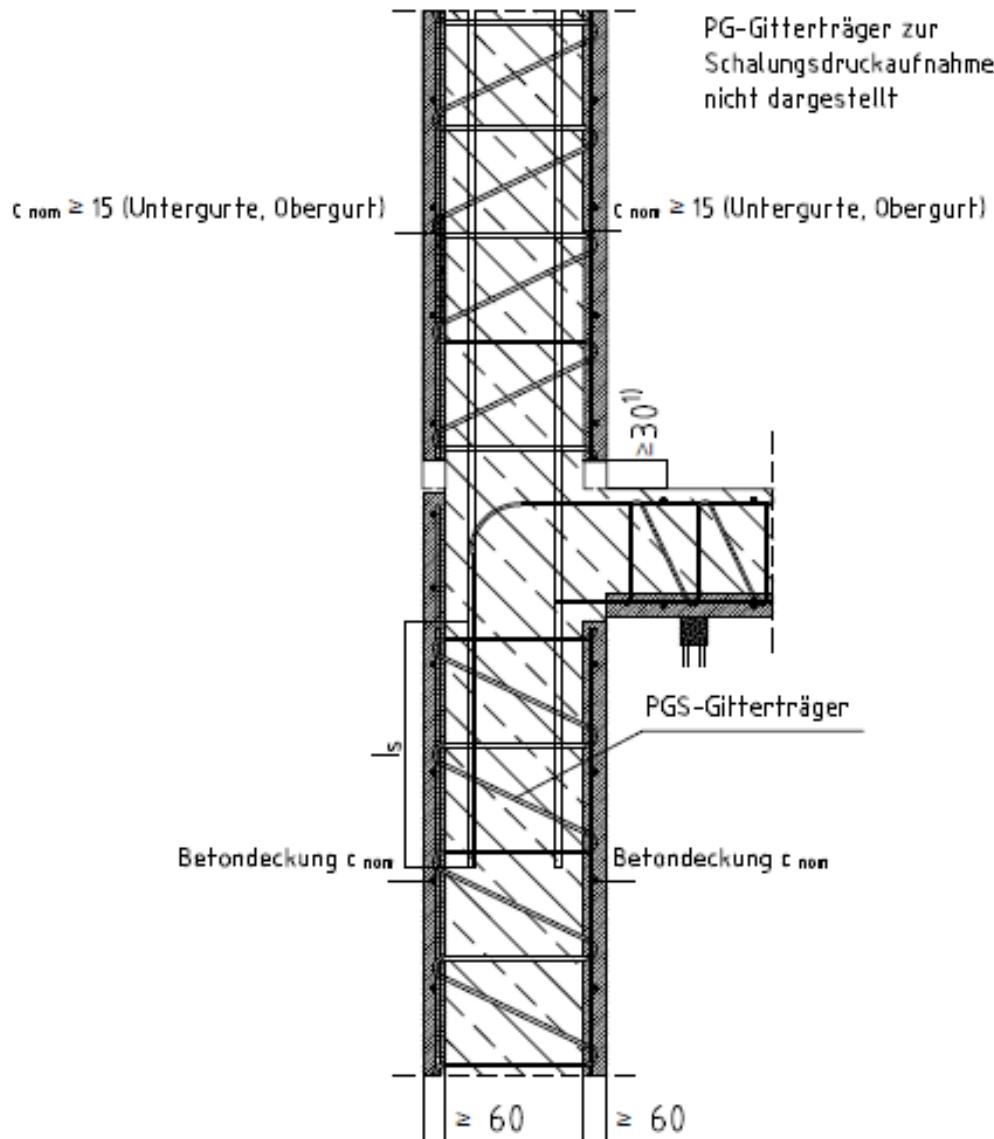
Darstellungen nicht im Maßstab
Alle Abmessungen in mm

Gitterträger PG für wandartige Bauteile

Anlage 5

Deckenanschluss
nicht vorwiegend ruhende Belastung, unbewehrte Wand

Abbildung 12 – biegesteifer Deckenanschluss,
bewehrte Wand, nicht vorwiegend ruhende Belastung



- 1) Nur wenn die Fertigplatten in diesem Schnitt zur Druckübertragung herangezogen werden

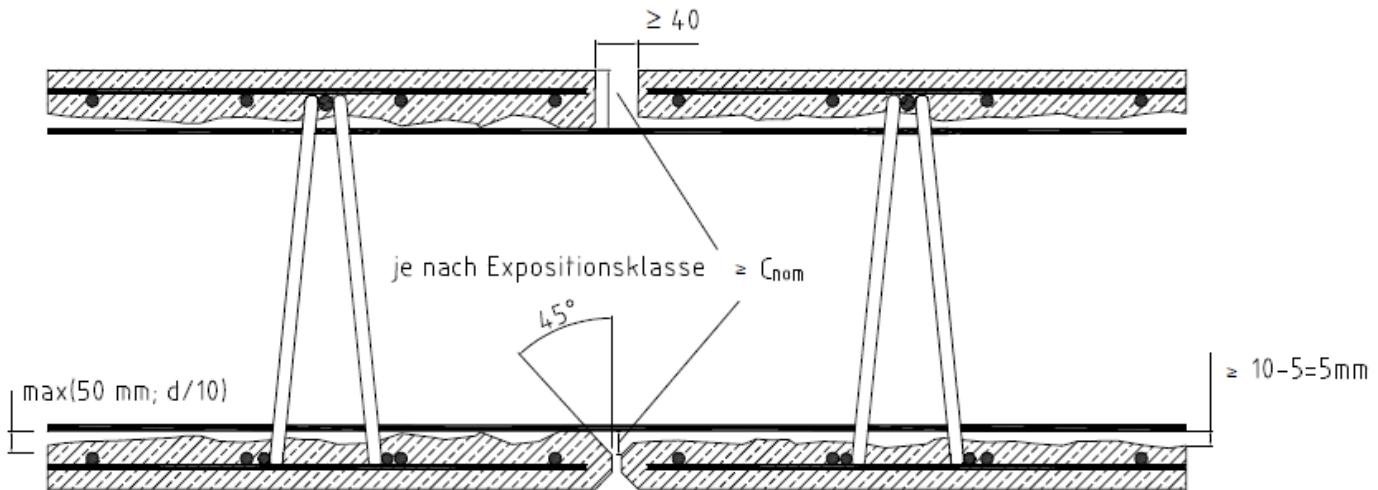
Darstellungen nicht im Maßstab
Alle Abmessungen in mm

Gitterträger PG für wandartige Bauteile

Anlage 6

Deckenanschluss, biegesteif
nicht vorwiegend ruhende Belastung, bewehrte Wand

Abbildung 13 – Fugenausbildung im Fertigteil



Erforderliche Betondeckung für eine Bewehrung in Elementwänden nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abs.4.4.1

Darstellungen nicht im Maßstab
Alle Abmessungen in mm

Gitterträger PG für wandartige Bauteile

Fugenausbildung

Anlage 7

Abbildung 14 – Wandartiger Träger, Bsp. Zweifeldträger mit Bewehrungsstoß

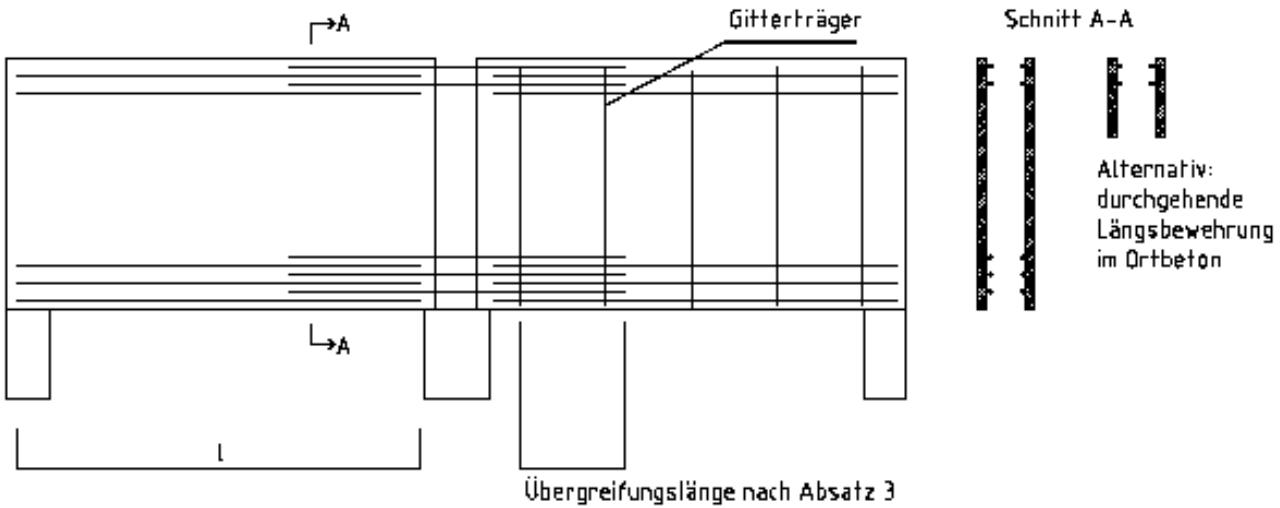
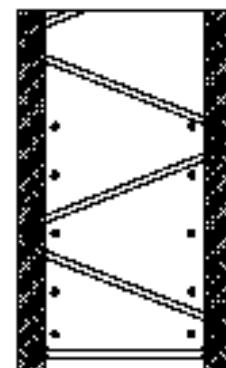
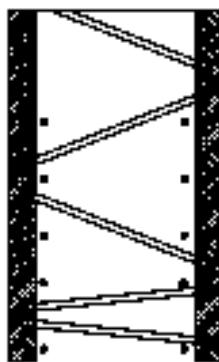


Abbildung 15 – Optionen Randsicherung



Darstellungen nicht im Maßstab
Alle Abmessungen in mm

Gitterträger PG für wandartige Bauteile

Anwendungsbeispiele wandartiger Träger (WaT)

Anlage 8

Ergänzende Hinweise zur Kennzeichnung bzw. zum Werkkennzeichen

1. Allgemeines

Die Gitterträger sind durch den Hersteller für jede Produktionsstätte (Herstellwerk) gesondert zu kennzeichnen, siehe Abschnitt 2.2.2 des Bescheides und folgende Ergänzungen.

Die Erstprüfung ist von einer vom DIBt anerkannten Stelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der Prüfungen der Herstellbedingungen und Produkteigenschaften sind in einem Bericht festzuhalten und zu bewerten. Dieser Bericht ist dem Deutschen Institut für Bautechnik zur Verfügung zu stellen und dient ihm als Grundlage für die Zuteilung eines Werkkennzeichens. Dieses Werkkennzeichen darf jedoch erst verwendet werden, wenn mit einer vom DIBt anerkannten Prüfstelle ein Überwachungsvertrag abgeschlossen wurde.

2. Selbsterzeugung des Gitterträger-Vormaterials

Ist das Gitterträger-Herstellwerk identisch mit dem Herstellwerk des Gitterträger-Vormaterials, ist das hierfür zugeteilte Werkkennzeichen gleichzeitig das Werkkennzeichen für die Gitterträger-Herstellung ("Verschweißerkennzeichen").

3. Fremdbezug des Gitterträger-Vormaterials

(1) Bei Fremdbezug des Gitterträger-Vormaterials muss der fertige Gitterträger stets zwei Werkkennzeichen tragen: das des Gitterträger-Vormaterial-Herstellers (Werkkennzeichen des Fertigdraht- bzw. Ringmaterialherstellers) und das des Gitterträger-Herstellers ("Verschweißerkennzeichen").

(2) Das Werkkennzeichen des Gitterträger-Herstellers ("Verschweißerkennzeichen") ist entweder bereits durch den Vormaterial-Hersteller aufzubringen (z. B. durch ein Walzzeichen auf der 3. Rippenreihe von Betonstahl in Ringen bzw. durch ein Walzzeichen auf dem Bewehrungsdrat) oder durch den Gitterträger-Hersteller selbst in Form einer zusätzlichen Prägung oder durch einen Metallclip - gut wahrnehmbar und dauerhaft - am Obergurt.

(3) Das "Verschweißerkennzeichen" ist kontinuierlich, d. h. mindestens im Abstand von 1,0 m aufzuwalzen oder anzubringen.

(4) Fertigt ein Gitterträger-Hersteller in seinem Werk ausschließlich Gitterträger für den eigenen Bedarf zum Einbau in Stahlbetonfertigteile, so ist eine einmalige Kennzeichnung auf der Einbaulänge (Fixlänge) ausreichend (z. B. durch eine zusätzliche Prägung oder durch einen Metallclip - gut wahrnehmbar und dauerhaft - am Obergurt).

(5) Werden die Gitterträger an Dritte in handelsüblichen Längen geliefert und erst dort auf Einbaulänge geschnitten, so müssen sie kontinuierlich gemäß (2) und (3) auch mit dem Werkkennzeichen des Gitterträger-Herstellers ("Verschweißerkennzeichen") ausgestattet sein.

Gitterträger PG für wandartige Bauteile	
Ergänzende Angaben zur Kennzeichnung	Anlage 9